

99108031002000, 99108031002000

Kfz: Ordnungswidrigkeiten - Verwarngeld / Bußgeld

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8969949/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108031002000, 99108031002000
Leistungsbezeichnung I	Kfz: Ordnungswidrigkeiten - Verwarngeld / Bußgeld
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bussgeld, E-Roller, Falschparker, Graffiti, Fahrradfahrer, abgestellte Fahrräder, E-Scooter, Schrottfahrzeuge Nicht angemeldete Fahrzeuge Unbefugtes Abstellen von Fahrzeugen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html#BJNR004370909BJNG000301308
Teaser	Geringfügige Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr können mit einem Verwarngeld, nicht geringfügige Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden.
Volltext	Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr gemäß §§ 24, 24a und 24 c Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden verfolgt und geahndet nach den Verfahrensvorschriften des (Bundes-)Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und auf der Grundlage der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) des Bundes. Die Höhe des Verwarnungs- oder Bußgeldes richtet sich nach der Art und Schwere der Verkehrszu widerhandlung: Verwarnungsgeld: Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 55,00 Euro erheben. Bußgeld: Nicht geringfügige Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr können mit einem Bußgeld ab 60,00 Euro geahndet werden. Beim Erlass eines Bußgeldbescheides werden zudem Gebühren und Auslagen fällig. Rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24, 24a und 24c

Modul	Sachverhalt
	StVG werden in der Regel dann in das Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt eingetragen, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot nach § 25 StVG angeordnet oder eine Geldbuße von mindestens 60,00 Euro festgesetzt wurde.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Beim Erlass eines Bußgeldbescheides werden Verwaltungsgebühren und Auslagen fällig.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA). https://www.bmvi.de/DE/Home/home.html https://www.kba.de/DE/Home/home_node.html https://www.bmvi.de/DE/Home/home.html https://www.kba.de/DE/Home/home_node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An den Kreis oder die kreisfreie Stadt (Ordnungsamt). Ausnahme: Bei Bußgeldern, die für die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften zum "Halten und Parken" ausgesprochen werden, sind die Bürgermeister/innen von Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern (beziehungsweise anderer Gemeinden, die nach Landesrecht festgelegt sind) zuständig.
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Motor vehicle: Regulatory offenses - warning fine / fine, Kfz: Ordnungswidrigkeiten - Verwarngeld / Bußgeld